

768 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 31. Mai 1972 über ein Bundesgesetz betreffend unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, mehrere Liegenschaften (Kirchen- und Klostergebäude sowie Pfarrhöfe) die von der römisch-katholischen Kirche genutzt werden unentgeltlich zu veräußern. Zwecks Instandsetzung und künftiger Instandhaltung der zu übertragenden Baulichkeiten leistet der Bund an die Geschenknehmer zu Handen der Erzdiözese Wien einen einmaligen Geldbetrag in der Höhe von zehn Millionen Schilling.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß nur die Bestimmungen des § 2 und des § 3 soweit er sich auf die Vollziehung des § 2 bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Juni 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 31. Mai 1972 über ein Bundesgesetz betreffend unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Juni 1972

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann